

RS Vwgh 1994/3/23 93/09/0311

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §51e Abs4;

VStG §51f Abs2;

Rechtssatz

Wenn der Besch. es trotz ordnungsgemäßer Ladung unterlassen hat, persönlich zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen, wobei er dabei auch zu den Aussagen der dort einvernommenen Zeugen hätte Stellung nehmen können, so hat er dies selbst zu verantworten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090311.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at